

Lesefassung

(Einarbeitung 1.-5. Änderungssatzung)

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes (Trinkwasserversorgungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, GVBl. S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207), in Verbindung mit §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99, S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 206), den §§ 1, 2, 4, 5, 6, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.05.2009 (GVBl. I/7 S. 160 v. 03.06.09) sowie des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I/05, S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. I, S. 262), , und des § 4 der Verbandssatzung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 22. Dezember 1999 hat die Versammlung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am 25.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverband – nachfolgend Zweckverband genannt – betreibt die Wasserversorgung nach Maßgabe seiner Wasserversorgungssatzung als eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

§ 2

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Benutzungsgebühr in Form einer Grundgebühr und einer Mengengebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder Wasser aus dieser entnehmen.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Mengengebühr wird nach der durch einen geeichten, vom Zweckverband zugelassenen und abgenommenen Wasserzähler ermittelten Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist 1 m³ Wasser. Die Mengengebühr wird pro entnommenem m³ Wasser erhoben.

(2) Die Grundgebühr stellt das Entgelt für die Vorhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage dar. Die Grundgebühr wird nach dem Maß der Inanspruchnahmefähigkeit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage in Abhängigkeit vom technisch definierten Dauerdurchfluss (Q₃) des Wasserzählers erhoben. (4. Änderungssatzung, 19.12.2019)

(3) Die Wassermenge nach Abs. 1 hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband innerhalb eines Monats nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen, sofern der Zweckverband die Ablesung der Messeinrichtungen nicht selbst vornimmt.

(4) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht vorhanden, so wird die Wassermenge vom Zweckverband geschätzt, wenn sie nicht auf eine andere Weise ermittelt werden kann. (4. Änderungssatzung, 19.12.2019)

§ 4 Gebührensätze

(1) a) Die Mengengebühr beträgt für jeden m³ Wasser 1,55 € netto. Auf die Nettomengengebühr wird zusätzlich die gesetzlich bestimmte Mehrwertsteuer erhoben. (5. Änderungssatzung, 15.12.2021)

(1) b) Für Grundstücke, die gem. § 3 der Beitragsatzung Trinkwasser des NWA (nachfolgend als TBS bezeichnet) der sachlichen Beitragspflicht für den Trinkwasserbeitrag gemäß § 1 Abs. 2 TBS unterliegen und für die zum Stichtag ein Trinkwasserbeitrag in Höhe der Beitragsberechnungsvorschriften nach §§ 4 und 5 TBS an den NWA vollständig gezahlt wurde (Beitragszahler), ermäßigt sich die Mengengebühr um 0,45 €/m³ (Gebührenabschlag). Die ermäßigte Gebühr beträgt somit 1,10 €/m³. (5. Änderungssatzung, 15.12.2021)

In den Fällen, in denen ein Beitragsbescheid durch den NWA nach Ablauf der Festsetzungsfrist wieder aufgehoben und der Trinkwasserbeitrag erstattet bzw. zurückgezahlt wurde und in denen eine erneute Festsetzung nicht möglich ist, wird die Gebühr gemäß § 4 (1) a) erhoben. Die Erhebung der Gebühr gemäß § 4 (1) a) erfolgt auch bei Beitragsbescheiden, die in voller Höhe nicht mehr vollstreckt werden dürfen. Stichtag ist in allen Fällen der 1. Januar jeden Jahres, beginnend mit dem 01.01.2017.

Wurde der Trinkwasserbeitrag i.S.v. Satz 1 nur teilweise gezahlt oder sonst teilweise entrichtet, wird die Ermäßigung anteilig nach dem Zahlungsstand (d.h. unter Berücksichtigung der kassenwirksamen Teilzahlungen) zum Stichtag erhoben; dies gilt auch bei abgebrochenen oder unterbrochenen Ratenzahlungen, unvollständigen Beitreibungen (bspw. nach Eintritt eines Vollstreckungsverbotes nach freiwilliger und/oder erzwungener Teilzahlung) oder bei teilweiser Erstattung (Rückzahlung) einschließlich der ersatzweisen Rückzahlung von Beitragsbeträgen aufgrund zivilrechtlicher oder von Haftungsvorschriften durch den NWA.

Die Ermäßigung wird für diese Fälle der nur teilweisen Zahlung anteilig im Verhältnis des Zahlungsstandes (Z = Gesamtbetrag aller kassenwirksamen Teilzahlungen zum Stichtag) zum Herstellungsbeitrag (B = Betrag in Höhe der Beitragsberechnungsvorschriften nach §§ 4 und 5 TBS) erhoben. Dazu wird der Zahlungsstand (Z) ermittelt, durch den Herstellungsbeitrag (B) geteilt und anschließend mit dem Gebührenabschlag (G) multipliziert.

Dies ergibt folgende Berechnungsformel:

B Herstellungsbeitrag
 (in Höhe der Berechnungsvorschrift nach §§ 4 und 5 TBS, in €)

Z Zahlungsstand (in €)

G Gebührenabschlag

A anteiliger Abschlag (in €/m³)

$$\underline{A = Z : B \times G}$$

Der sonach ermittelte anteilige Abschlag (A) wird (je m³) auf den nächsten vollen Cent aufgerundet.

Auf die Nettomengengebühr wird zusätzlich die gesetzlich bestimmte Mehrwertsteuer erhoben. (4. Änderungssatzung, 19.12.2019)

(2) Die monatliche Grundgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage bemisst sich mit linearer Steigerung nach dem Dauerdurchfluss des Zählers gemäß § 3 (2) und beträgt 15,00 € je m³/h je Jahr, mindestens jedoch 60,00 € je Jahr.

Auf die Nettogrundgebühr wird zusätzlich die gesetzlich bestimmte Mehrwertsteuer erhoben. (4. Änderungssatzung, 19.12.2019)

(3) Der Zweckverband stellt für die vorübergehende Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage auf Antrag Standrohre zum Anschluss an Hydranten zur Verfügung. Eine vorübergehende Inanspruchnahme ist insbesondere gegeben bei der Durchführung von Baumaßnahmen, bei kulturellen Veranstaltungen sowie Messen und Märkten.

Für die Bereitstellung der vorübergehenden Wasserversorgung nach Satz 1 wird eine Bereitstellungsgebühr erhoben. Diese beträgt:

a) Sicherheitsbetrag (Kautions) 400,00 €.

b)	Nettopauschalgebühr in €
Mindestpauschale bis 8 Tage	20,45 €.
Ab dem 9. Tag pro Tag	2,56 €

Auf die Pauschale wird zusätzlich die gesetzlich bestimmte Mehrwertsteuer erhoben.

(4) Die Mengengebühr für Standrohre beträgt für jeden m³ Wasser 2,36 € netto. Auf die Nettopauschalgebühr wird zusätzlich die gesetzlich bestimmte Mehrwertsteuer erhoben. Eine Grundgebühr nach Abs. 2 entfällt in diesem Fall.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Wasserversorgungsanlage.
- (2) Die Mengengebühr entsteht mit jeder Entnahme von Wasser aus der öffentlichen zentralen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Die Grundgebühr entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder Wasser aus der öffentlichen zentralen Wasserversorgungsanlage entnommen wird.
- (4) Für Grundstücke, die bereits an die öffentliche zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, entsteht die Gebührenpflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (5) Die Gebührenpflicht endet, sobald der Hausanschluss beseitigt wird und die Entnahme von Trinkwasser aus der öffentlichen zentralen Wasserversorgungsanlage auf Dauer endet.

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, dem Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt wird.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte gebührenpflichtig.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (5) Beim Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Eigentümer über; Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. Wenn der bisherige Verpflichtete die Anzeige über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die in dem Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 7 Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Der Erhebungszeitraum für die in § 2 genannten Gebühren ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Erhebungszeitraum für die in § 4 Abs. 3 und 4 genannten Gebühren und Pauschalen ist der Bereitstellungszeitraum wie er sich aus dem Mietvertrag für die Benutzung eines Standrohrwasserzählers ergibt. Erfolgt die vorübergehende Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage über den sich aus dem Mietvertrag ergebenden Bereitstellungszeitraum hinaus, werden die in § 4 Abs. 3 und 4 genannten Gebühren und Pauschalen auch für diesen Zeitraum erhoben.

(3) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld am Ende des Benutzungsverhältnisses. Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraums entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. Gebühren aufgrund der durch Bescheid vorgenommenen Endabrechnung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Überzahlungen werden mit dem ersten Abschlag des Folgejahres verrechnet.

(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen (Abschläge) zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 1 auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs festgesetzt. Die zu leistenden Vorauszahlungen werden jeweils in Höhe eines Fünftels der Vorjahresabrechnung jeweils zum 01.04., 01.06., 01.08., 01.10. und 01.12 des Jahres fällig. Fehlen Vorjahresdaten, kann der Zweckverband den voraussichtlichen Verbrauch schätzen.

(3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann der Zweckverband die Vorauszahlungen abweichend von Abs. 2 durch einen gesonderten Bescheid festsetzen. Dabei wird die Wassermenge, welche für die Vorauszahlungen in Ansatz zu bringen ist, geschätzt. Die Vorauszahlungsbeträge sind innerhalb des nächsten Erhebungszeitraumes zu dem angegebenen Zeitpunkt solange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt ist. Vorauszahlungen können bei Änderung des Verbrauchsverhaltens, bei Änderung der Anzahl der gemeldeten Personen oder der Aufnahme eines wasserverbrauchenden Gewerbes auf dem Grundstück sowie auf begründeten Antrag des Gebührenpflichtigen zum Zwecke der Anpassung an den tatsächlichen oder vermutlich künftigen Jahresverbrauch geändert werden.

(4) Geht der Gebührenbescheid dem Gebührenpflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstage zu, so ist die Gebührenschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 9

Auskunfts- und Duldungspflichten

(1) Die Gebührenpflichtigen sowie ihre Vertreter und Beauftragten haben dem Zweckverband und dessen Beauftragten jede für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.

(2) Der Zweckverband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Die Gebührenpflichtigen haben weiterhin den Beauftragten des Zweckverbandes den ungehinderten Zutritt zu den Mess- und Zählleinrichtungen zu gestatten, und hierzu insbesondere auch das Betreten und Befahren des veranlagten oder zu veranlagenden Grundstücks zu dulden.

§ 10 Anzeigepflichten

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück – auch ohne Eintragung im Grundbuch – ist dem Zweckverband oder dessen Beauftragten sowohl vom bisherigen Pflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Kommt der bisherige Berechtigte am Grundstück dieser Pflicht nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht nach, haftet er bis zum Eingang der Anzeige des Wechsels gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen können, so hat der Gebührenpflichtige dies dem Zweckverband unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Werden solche Anlagen neu errichtet, geändert oder beseitigt, ist dies vom Pflichtigen vor der Inbetriebnahme der Anlage, jedoch nicht später als einen Monat nach Abschluss der Errichtung, Änderung oder Beseitigung dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Auskunfts- oder Anzeigepflichten aus § 9 oder § 10 dieser Satzung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 3 Abs. 1 keinen vom Zweckverband zugelassenen Wasserzähler einbaut oder einbauen lässt oder den Wasserzähler nicht vom Zweckverband abnehmen lässt,
- b) § 3 Abs. 3 den Wasserzähler nicht verplomben lässt oder die Verplombung eines Wasserzählers beschädigt oder unbrauchbar macht,
- c) § 9 Abs. 1 die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme zu überlässt;
- d) § 9 Abs. 2 Ermittlungen des Zweckverbandes oder dessen Beauftragter an Ort und Stelle nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt,
- e) § 9 Abs. 2 den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt nicht gestattet, insbesondere das Betreten oder Befahren des Grundstücks nicht ermöglicht oder nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierfür nicht aus, so kann er überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 12
Zahlungsverzug

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen werden nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Oranienburg, den 26.11.2009